

## Antwort

auf die Interpellation 34 Ruedi Schmidig/Cony Grünenfelder namens der GB-Fraktion vom 24. November 2000

### Wie kann der Grosse Stadtrat seine Oberaufsicht bei Projekten mit gemischt-wirtschaftlichen Trägerschaften besser wahrnehmen?

1. Der Stadtrat erachtet die Installation eines periodischen, mindestens halbjährlichen Reportings als sinnvoll. Die Kadenz hängt von der Planungs- und Realisierungsphase im Einzelfall ab. Bereits bei der Gründung der Trägerschaft sind die Reportingmassnahmen verbindlich zwischen den Organen der Trägerschaft und dem Stadtrat festzulegen. Es gilt zu beachten, dass die Trägerschaften rechtlich selbständig sind. Ein direkter Durchgriff von einzelnen Mitgliedern des Stadtrates über städtische Delegierte mit Organverantwortung ist aus rechtlichen Gründen problematisch. Nach Abschluss der Bauphase soll der Betrieb mit einem standardisierten Reporting verfolgt werden. Das Reporting soll sich beschränken auf Institutionen mit erheblicher finanzieller Beteiligung oder Unterstützung der Stadt, somit auf folgende Anwendungsfälle:
  - a) eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % oder in jedem Fall ab Fr. 500'000.--
  - b) ein Investitionsbeitrag von mehr als Fr. 500'000.--
  - c) ein Betriebsbeitrag ab Fr. 250'000.-- pro Jahr.

Der Stadtrat hat ein solches Reporting mit StB vom 11. April 2001 für bestimmte Institutionen eingerichtet (siehe Beilage). Er hat dabei das Reporting mittels Formular standardisiert. Dieses ist in der Regel vom städtischen Vertreter/Vertreterin fristgerecht und unaufgefordert auszufüllen und wird allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Es hat Auskunft über aktuelle strategische Fragestellungen und die Entwicklung einer Institution zu geben. Die finanzielle Situation ist aufzuzeigen. Es gibt zudem Raum für weitere Bemerkungen und Mitteilungen.

2. Beim im Vorstoss erwähnten Projekt des Regionalen Eiszentrums ist gewährleistet, dass bereits ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Beschlusses über den städtischen Beitrag das Reporting installiert ist. Eine diesbezügliche Vereinbarung ist abgeschlossen. Die Risiken des Bauens an sich bleiben jedoch unabhängig von der Trägerschaft und der Dichte der Controllingmassnahmen bestehen.

3. Es ist die Aufgabe des Stadtrates, das Parlament in geeigneter Form über den Stand gemischtwirtschaftlicher Projekte zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn gewichtige Projektänderungen und/oder relevanten Kostensteigerungen erfolgen, die einen Zusatzkredit erwarten lassen. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Antwort zu Postulat 35.

**Der Stadtrat von Luzern**

Luzern, 11. April 2001 (StB 431)